

# RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG FÜR ARMUTSMIGRANTINNEN

Plattform für Menschenrechte

Heinz Schoibl, Mai 2015

Aufgrund der hohen Zahl an Strafbescheiden, welche die Polizei Salzburg gegen ArmutsmigrantInnen ab dem Frühjahr 2014 erlassen hatte, veranlasste die Plattform für Menschenrechte eine Analyse der Rechtslage und unterstützte Berufungen gegen diese Strafbescheide, um Präzedenzfälle zu schaffen. In den allermeisten Fällen wurde in den Bescheiden auf den Tatbestand organisierten Bettelns verwiesen - die Betroffenen würden „Betteln in welcher Form auch immer (...) organisieren“ oder auch „aggressives Betteln“ ausüben. Die Plattform konnte insgesamt 45 von solchen Strafbescheiden betroffene Personen ermitteln und die Einschüchterung von Notreisenden durch die systematische Verhängung von Strafbescheiden, unabhängig von der Aussicht auf Erfolg, aufzeigen. Die Öffentlichkeit wurde hiervon im Rahmen einer Pressekonferenz informiert. Das Landesverwaltungsgericht hat inzwischen erwartungsgemäß nach Beschwerdeverfahren die ersten Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Das Gericht konnte keine Anzeichen für organisiertes Betteln feststellen. Einen Strafbescheid wegen angeblichen aggressiven Bettelns hat das Landesverwaltungsgericht ebenfalls aufgehoben. Damit ist auch klar, dass viele ArmutsmigrantInnen in Salzburg zu Unrecht Strafen zwischen 50 und 150 Euro bezahlt oder die Ersatzfreiheitsstrafen abgesessen haben.

## Dokumentierte Strafverfügungen gegen BettlerInnen

Unterschiedlichen Einrichtungen wurden mit Stand Herbst 2014 mehr als 60 Strafbescheide zwecks Beratung und Interessensvertretung vorgelegt; sofern dies aus terminlichen Gründen noch möglich war, wurden Einsprüche vorgelegt – bezüglich dieser Einsprüche haben bislang nur einige wenige Feststellungsverfahren stattgefunden. Im Einzelnen handelte es sich dabei um unterschiedliche Deliktgruppen, in quantitativer Hinsicht wohl am Bedeutsamsten ist dabei der Vorwurf des organisierten Bettelns.

## Tabellarischer Überblick über Strafverfügungen und Aufforderungen

Deliktgruppen	Anzahl
organisiertes Betteln	33
Verstoß gegen die Meldepflicht	1
Straßenverkehrsordnung – Behinderung des Verkehrs	0
aggressives Betteln	7
Betteln mit Kind	3
Musizieren ohne Genehmigung	5
aggressiver Verkauf von Zeitungen	8
organisiert, aggressiv, Betteln mit Kind, verbotenes Musizieren	5
Beitrag zu organisiertem Betteln	0
<b>gesamt</b>	<b>62</b>

## Rechtshilfefonds für die rechtliche Vertretung von Notreisenden

### Motivenbericht für die Einrichtung eines Rechtshilfefonds

Die aktuelle Situation von Notreisenden in Salzburg zeichnet sich wesentlich dadurch aus, dass diese mit einer regulären Kontroll-Kampagne durch die Polizei (die ja auch eine SOKO Betteln eingerichtet hat) konfrontiert sind. Tatsächlich berichten viele Notreisende über Strafmandate, die sie gemäß dem Vorwurf, „Betteln – in welcher Form auch immer – organisiert“ zu haben, erhalten haben. Daneben finden sich auch einige Strafbescheide wegen „aggressivem Betteln“ sowie wegen der Beteiligung von Kindern am Betteln.

### Mangelnde Rechtssicherheit und Auslegungsspielraum

Diese Strafbescheide orientieren sich am § 29 des Landessicherheitsgesetzes, das sich aber wesentlich dadurch auszeichnet, dass die einzelnen Tatbestände „Organisation von Betteln“ und „aggressives Betteln“ ausgesprochen schwammig formuliert sind. Entsprechend dieser unzureichenden Definition zeigt sich in der Strafpraxis durch die Polizei ein übergroßer Auslegungsspielraum. Eine weitere Besonderheit des Salzburger Bettelverbots ergibt sich aus der Tatsache, dass laut Gesetz bereits die bloße Anwesenheit in einem Szenario, das als Betteln ausgelegt werden kann, genügt.

### Tatbestand „organisiertes Betteln“

Der Straftatbestand des „organisierten Bettelns“ wird im Landessicherheitsgesetz, § 29 (1) Ziffer 3, nur ungenügend erläutert und definiert. Während der Gesetzeswortlaut lediglich darauf abstellt, die „Veranlassung“ anderer Personen zum Betteln oder Handlungen anderer

Form zu setzen, um Betteln zu organisieren, mit Strafe zu bedrohen, eröffnen die entsprechenden Erläuterungen zu diesem Gesetz einen weiten Interpretationsspielraum. In Frage steht demgemäß, ob an der Logistik, die hinter einem konkreten Bettelvorgang steckt, mitgewirkt wurde. Unter die Organisation von Betteln fällt dann z.B. die Bereitstellung einer Mitfahrgelegenheit an den Ort, wo gebettelt wird, Hilfestellung in Bezug auf Nächtigung, Verpflegung und Hygiene, Gesundheit etc. Der Verdacht auf einen zugrundeliegenden logistischen Hintergrund genügt und kann eine Strafe von bis zu € 10.000 begründen.

### **Tatbestand „Mittäterschaft“**

Im Rahmen des Landessicherheitsgesetzes ist auch die Bestrafung von Personen möglich, die sich der Anwesenheit in der ‚Bettler-Szene‘ bzw. der Mitwirkung an der Organisation von Betteln durch die bloße Teilnahme schuldig gemacht haben. Danach kann bestraft werden, wer z.B. ein bereitgestelltes Transportmittel mitbenutzt, das Personen zum Ort des Bettelns befördert. Damit erfüllt diese Person unabhängig davon, ob diese dann tatsächlich beim Betteln angetroffen wird, den Tatbestand der Mittäterschaft und kann unter dem Titel „Mittäterschaft“ bestraft werden.

### **Strafhöhe ist der Lebenslage von Notreisenden nicht angemessen**

Für die einzelnen ‚Delikte‘ werden in der Regel zwischen € 100 und € 150 festgelegt. Diese Beträge stehen jedoch in keiner vernünftigen Relation zu den potentiellen Einnahmen, über die Notreisende z.B. aus Rumänien verfügen bzw. welche sie durch Betteln und prekäre Selbstständigkeit lukrieren können. Die monatliche Pension / Sozialhilfe etc. beträgt in Rumänien ca. € 90 (pro Person und Monat), das monatlich Kindergeld beläuft sich auf € 10.

Gemäß einer Interviewreihe (durchgeführt von Helix im Jahr 2013) kann eine durchschnittliche Marge von € 10 pro Tag mittels Betteln erwirtschaftet werden. Diese Interviewreihe kam zudem zum Ergebnis, dass nahezu alle Notreisenden, die in Salzburg angetroffen werden können, minderjährige Kinder und/oder kranke Angehörige versorgen müssen. Im Durchschnitt sind ca. 7 Personen auf den angestrebten Erlös aus Betteln, Gelegenheitsarbeit oder prekärer Selbstständigkeit angewiesen.

Ergänzend dazu ist zu berücksichtigen, dass die Notreisen ja nicht ohne finanziellen Aufwand abgewickelt werden können. So sind etwa für An- und Rückreise Beträge um die € 150 zu veranschlagen. Während des Aufenthalts in Salzburg fallen zudem Unkosten für Lebensmittel, Getränke, Hygiene etc. an.

Strafen in der Höhe von € 100 bis € 150 sind vor diesem Hintergrund (Bedarf einer größeren Haushaltsgemeinschaft, anfallende Kosten für Reise und Aufenthalt, zu erwartender Erlös aus Betteln oder Gelegenheitsarbeit sowie zu lukrierende Transferleistungen im Herkunftsland aus Pension, Sozialhilfe etc.) simpel utopisch und nicht bezahlbar. Die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe von mehreren Tagen erscheint von daher zwar zweckmäßiger, ist jedoch mit mehreren Konsequenzen verknüpft. Zum einen kann in dieser Zeit kein Geld erwirtschaftet werden. Zum anderen riskieren die Betroffenen nach wiederholter Haft ein Einreise- und Aufenthaltsverbot.

### **Strafpraxis in Salzburg**

Der Blick auf die bisher vorliegenden Strafverfügungen macht deutlich, dass Polizei und Polizeijustiz sich letztlich nicht die Mühe machen, zu unterscheiden, ob „stilles Betteln“ und somit eine erlaubte Form des Erwerbs von (finanziellen) Überlebensmitteln oder eben tatsächlich ein Straftatbestand im Sinne von ‚organisiert‘, ‚aggressiv‘ oder „Beteiligung von Minderjährigen / abhängigen Personen“ etc. vorliegt.

### **Rechtshilfe – erste Erfahrungen**

In den Gesprächen mit den Notreisenden hat es sich relativ bald als notwendig erwiesen, diese erstens über ihre rechtliche Situation aufzuklären und zweitens die vorliegenden Strafbescheide in Hinblick auf die konkreten Vorfälle (Vorliegen eines Straftatbestandes) sowie mit Blick auf das Strafausmaß zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beeinspruchen.

Dies ist inzwischen in vielen Fällen erfolgt. Konkret liegen bisher aber erst einige Feststellungsbescheide des Berufungsberichts vor, welche die Rechtsansicht vollinhaltlich bestätigen, die in den Berufungen und Beschwerden formuliert wurde.

### **Vorwurf des organisierten Bettelns**

Dem Beschuldigten wurde zum Vorwurf gemacht, „am ... in Salzburg, unter der Staatsbrücke Betteln organisiert (zu haben). Sie wurden mit mehreren Personen, welche augenscheinlich dem Bettlermilieu zugehörig waren, einer Fremdenkontrolle unterzogen. Sie verabredeten sich mit diesen Personen, um anschließend im Stadtgebiet der Bettelei nachzugehen.“

In seiner Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis hat XY Beschwerde eingelegt und ausgeführt, dass „er mit ... gemeinsam die Nacht am ... unter der Staatsbrücke verbracht (habe), da die Notschlafstelle in Mülln geschlossen gewesen sei. Die Treffen dienten nicht dazu, sich

betreffend der Logistik des Bettelns abzusprechen. Jeder der beiden gehe allein der Bettelei nach. Das Tatbild des organisierten Bettelns sei nicht erfüllt.“

Nach Einvernahme des für das Straferkenntnis verantwortlichen Polizisten kommt die Richterin zu folgender Rechtserkenntnis:

„Nach dem Ermittlungsergebnis hat sich der Beschwerdeführer am ... unter der Staatsbrücke mit zumindest einem anderen Bettler aufgehalten. Der Inhalt der geführten Gespräche ist nicht bekannt. Um festzustellen, ob es sich bei einem Gespräch um eine Organisationshandlung, etwa um die Vereinbarung von Bettelplätzen, handelt, muss der Inhalt des Gesprächs bekannt sein, was aber gegenständlich gerade nicht der Fall ist. Die bloße Gesprächsführung zwischen Bettlern unterfällt ohne zusätzliche Anhaltspunkte – und solche sind bezogen auf den ... nicht hervorgekommen geschweige denn nach nachweisbar – noch nicht dem § 29 Abs. 1 Z 3 letzter Fall. Das Verwaltungsstrafverfahren wider den Beschwerdeführer war sohin im Lichte höchstgerichtlicher Judikatur ... einzustellen.“

#### **Am Beispiel: Vorwurf des aggressiven Bettelns**

Tatbestand aus der Sicht des amts handelnden Polizisten: Als Beifahrer in der Polizeistreife sei er an XY vorbei gefahren und hätte dabei beobachtet, wie dieser seiner Ansicht nach sehr aggressiv gebettelt hat. XY hätte den Becher weit vorgestreckt und die Leute angesprochen, so dass die PassantInnen einen Bogen um ihn machen mussten. „Die Passanten mussten deshalb einen Bogen um ihn machen, weil er sich so weit am Gehsteig vorgebeugt hat, mit dem ausgestreckten Arm. ... Er hat augenscheinlich um Geld gebettelt. Er hat den Passanten auch den Pappbecher vor die Füße gehalten. Mir erschien das Verhalten richtig aufdringlich.“ (Zit. nach dem Rechtserkenntnis des VWG)

Vor diesem Hintergrund kam die Richterin zu folgendem Erkenntnis:

„Vorliegend konnte (...) nicht festgestellt werden, dass es sich um aufdringliches und aggressives Betteln seitens des Beschwerdeführers gehandelt hat. Der Beschwerdeführer ist ruhig am Boden gesessen und hat unter Präsentation eines Pappbechers vorbeigehende Passanten angesprochen (...). Dass die Passanten dem am Boden sitzenden Beschwerdeführer ausweichen mussten, stellt im Hinblick auf die beengte Situation auf einem Gehsteig noch kein aufdringliches und aggressives Verhalten dar, ist doch an einem öffentlichen Ort die Begegnung mit anderen Menschen immanent. Bei seiner Verhaltensweise, bei der es den Passanten völlig frei stand, ob sie eine Spende geben oder nicht, handelt es sich vielmehr um ‚stilles‘ Betteln im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (...). Es war daher der Be-

schwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.“

### **Aktueller Stand des Rechtshilfefonds für Notreisende**

Inzwischen wurden mehrere Flohmarktaktionen durchgeführt. Die Einnahmen daraus wurden für die Durchführung von Rechtshilfe sowie zur Abdeckung anfallender Dolmetsch-Kosten zweckgewidmet. Es ist in diesem Sinne nicht daran gedacht, anstehende Strafen zu bezahlen und damit das Haftisiko zu minimieren. Diese Mittel sollen ausschließlich für die Herstellung von Rechtssicherheit eingesetzt werden. Die Plattform für Menschenrechte hat ein Konto eingerichtet, auf dem Spenden gesammelt werden, die ausschließlich der Rechtshilfe für ArmutsmigrantInnen zur Verfügung stehen.

### **Perspektiven der rechtlichen Vertretung von Notreisenden**

Aktuell hat sich mit tatkräftiger Unterstützung der SPÖ eine Mehrheit im Salzburger Gemeinderat gebildet, die am 20.5.2015 nun eine weitere Verschärfung der gültigen Bettelverbote vornehmen und ein sektorales Verbot begründen wird. Damit wird es BettlerInnen untersagt werden, sich an gut frequentierten Örtlichkeiten wie innerstädtische Straßen, Plätze und Brücken zu postieren und dem stillen Betteln nachzugehen.

Im Vorfeld dieses Kniefalls vor der gebetsmühlenartig vorgebrachten Hetze gegen Betteln im Allgemeinen und gegen bettelnde Roma/Romnija im Besonderen wurde von Seiten der Polizei bereits angekündigt, dass sie diese neue Möglichkeit für Strafhandeln zu nutzen gedenken. Mithin erscheint es als sicher, dass die nächsten Strafverfügungen kommen werden und dass es reichlich Gelegenheit geben wird, die Ressourcen des Rechtshilfefonds zu nützen → bis hin zu einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof.